

Zu § 10 SGB V Tit. 5 RdSchr. 88c

Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG; hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Zu § 10 SGB V

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG;
hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 88c

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 10 SGB V Tit. 5 RdSchr. 88c – Verhältnis von Leistungsansprüchen aus der Familienversicherung zu Ansprüchen aus anderen Trägerbereichen

Die Abgrenzung der Leistungsansprüche aus der Familienversicherung gegenüber Ansprüchen aus anderen Trägerbereichen (gesetzliche Unfallversicherung, gesetzliche Rentenversicherung, BVG usw.) richtet sich nach den auch für Mitglieder der Krankenkasse geltenden einschlägigen Bestimmungen. Bezüglich Einzelheiten wird auf die besonderen Veröffentlichungen der *Spitzenverbände* der Krankenkassen verwiesen.